

Anlage zur Satzung des Naumburger Innenstadtvereins e.V.

Beitragsordnung gemäß § 12 der Vereinsatzung vom 26.02.2014

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Der Beitrag beträgt für

	VBE	EUR
Gewerbetreibende (z.B.Kaufleute, Hotels, Gastronomiebetriebe / Filialbetriebe, Freiberufler, Einzelunternehmen, GmbH, KG, e.G., GmbH & Co. KG, OHG, GbR usw.)	0 - 1 2 - 3 4 - 5 6 - 10 11 - 20 über 20	100,00 200,00 300,00 400,00 500,00 600,00
VBE = Anzahl der Vollbeschäftigten (Teilzeitkräfte sind auf VBE umzurechnen)		
Vereine / Verbände/ sonst. Institutionen		200,00
Immobilieeigentümer		100,00
sonst. Privatpersonen		50,00

3. Der Beitrag ist in einer Rate zu Beginn des Vereinsgeschäftsjahres zu zahlen. Bei neuen Mitgliedern wird der Beitrag anteilig ab dem Beitrittsmonat erhoben (monatlich 1/12 des Jahresbeitrages).

4. Der Vorstand kann Ausnahmen und Befreiungen zulassen.

5. Eine Beitragsreduzierung ist beim Vorstand schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dieser hat in seiner darauf folgenden Sitzung darüber zu bestimmen. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.

6. Über die Klärung offensichtlicher Widersprüche entscheidet ebenfalls der Vorstand.

7. Bei Versäumnis der Beitragszahlung erfolgt eine Mahnung. Nach dreimaliger Mahnung und Nichtbegleichung des Beitrages kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

8. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.02.2014 beschlossen und gilt unbefristet solange, bis sie durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert wird.